

es darauf an, die Interessen des Erfinders mit dem gesellschaftlichen Gesamtinteresse zu vereinen.

Diesem Gedanken widerspricht es, Nutzungsverträge nur mit dem Zweck einer irgendwie gearteten Sperrwirkung abzuschließen, welche die Verwirklichung des Vertrages letzten Endes vom willkürlichen Entschluß des Nutzungnehmers abhängig macht.

4. Es ist ungesetzlich, dem Erfinder die Hergabe von Leistungen ohne reale Gegenleistung zuzumuten und ihn von der Verwirklichung seines Erfindungsgedankens durch die Eröffnung der Möglichkeit unkontrollierter und unvergüteter Nutzung faktisch auszuschließen.

5. Eine Verpflichtung zur angemessenen Honorierung von Konstruktionszeichnungen kann sich nach Lage des Einzelfalles aus vorvertraglichen Abreden der Parteien ergeben, wenn der Erfinder die Zeichnungen im Einvernehmen mit dem Nutzungnehmer in der Erwartung hergestellt und geliefert hat, letzterer werde die auf sein Patent eingehenden Aufträge annehmen.

OG, Besetz, vom 16. August 1960 - 1 WZ 6/60.

Der Antragsteller ist Inhaber des Wirtschaftspatentes DWP Nr. 3562 für eine Abzugsvorrichtung für Kalköfen. Der Antragsgegner hat den Antragsteller schriftlich aufgefordert, ihn zum Zwecke des Vertragsabschlusses zu besuchen und „konstruktive Unterlagen“ mitzubringen, da er diese dringend für die Ausführung bereits in Auftrag befindlicher Kalköfen benötige.

Der Antragsteller behauptet, zu diesem Zwecke neue, gegenüber früheren verbesserte Ausführungszeichnungen gefertigt und dem Antragsgegner übergeben zu haben. Dieser habe sich verpflichtet, — mindestens im Bedarfsfälle bei vorliegenden Bestellungen —, das von ihm zu nutzende Patent auch auszuführen. Solche Bestellungen seien beim Antragsgegner mehrfach eingegangen. Er habe sie aber nicht nach dem Patent des Antragstellers ausgeführt; vielmehr habe er die bestellten Kalköfen mit seiner eigenen Abziehvorrichtung ausgestattet. Er schulde dem Antragsteller mindestens für die Anfertigung der Ausführungszeichnungen eine angemessene Vergütung in Höhe von 3000 DM.

Der Antragsgegner bestreitet, sich zum Nachbau des Patents verpflichtet zu haben. Er habe sich nur das Recht gesichert, im Bedarfsfälle nach dem Patent des Antragstellers zu fertigen. Bedarfsfälle seien jedoch nicht eingetreten. Der Antragsteller habe ihm auch keine neu gefertigten Ausführungszeichnungen übergeben, sondern nur Ablichtungen von bereits früher von ihm für den VEB in H. gefertigten Zeichnungen, mit dem der Antragsteller einen ebenfalls nicht zur Ausführung gelangten Nutzungsvertrag geschlossen habe. Durch Entscheidung der Schlichtungsstelle beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen seien ihm zur Abgeltung damals gehabter Entwicklungskosten und -arbeiten 3500 DM zugebilligt worden, die er auch gezahlt erhalten habe. In dieser Summe sei auch die Vergütung für die Ausführung-zeichnungen enthalten. Im übrigen sei der Antragsteller nach dem mit dem Antragsgegner geschlossenen Vertrage vom 24. Januar 1957 verpflichtet gewesen, die verlangten Konstruktionszeichnungen unentgeltlich zu liefern. Außerstenfalls sei auch die verlangte Vergütung der Höhe nach weitaus übersetzt.

Die Schlichtungsstelle für Vergütungsstreitigkeiten beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen hat mit ihrer Entscheidung den vom Antragsteller gestellten Schlichtungsantrag zurückgewiesen. Für die von ihm geltend gemachte Forderung sei weder eine gesetzliche noch eine vertragliche Grundlage gegeben. Die Schlichtungsstelle verneint insbesondere eine Verpflichtung des Antragsgegners zum Nachbau des Patents.

Hiergegen hat der Antragsteller fristgerecht Klage auf Grund von § 50 Abs. 4 Patentgesetz erhoben und, da er als Rentner mittellos im Sinne des Gesetzes sei, einstweilige Kostenbefreiung nachgesucht. Das Patentgericht hat dieses Gesuch durch den vom Antragsteller im Beschwerdewege angefochtenen Beschluß abgelehnt. Es hat sich im wesentlichen der Auffassung der Schlichtungsstelle angeschlossen. Wenn der Antragsteller für den Verklagten neue Zeichnungen angefertigt habe, weil die von ihm im Jahre 1952 für H. gefertigten Ausführungszeichnungen nicht mehr dem neuesten Stand der technischen Entwicklung entsprochen hätten, zeuge das zwar von einem tech-

nisch verantwortlichen Verhalten; es sei das aber ein vom Erfinder einzugehendes Risiko, das nur vergütet werden könne, wenn ein bestimmter Auftrag vorliege. Im anderen Falle erfolge die Abgeltung nur durch die Nutzungsgebühr, sofern das Patent genutzt werde.

Die vom Antragsteller gegen die Ablehnung des Gesuchs um einstweilige Kostenbefreiung erhobene Beschwerde hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Es ist zwar richtig, daß in derri von den Parteien geschlossenen Nutzungsvertrag vom 24. Januar 1957 eine Verpflichtung des Antragsgegners zum Nachbau des DWP Nr. 3562 mit ausdrücklichen Worten nicht enthalten ist. Das allein kann aber nicht entscheidend sein, da der Vertrag bei seiner in dieser Hinsicht unbestimmt gehaltenen Fassung der Auslegung fähig und auch bedürftig ist. Wenn sich der Antragsgegner insbesondere im § 2 Abs. 2 des Vertrages verpflichtet hat, die erforderliche Nutzungserlaubnis beim Patentamt nachzusuchen, und es im § 7 heißt, der Vertrag solle „bis zur (zeitlich unbestimmten) Beendigung der Nutzung des DWP Nr. 3562 gelten“, so sind dies schon Umstände, die auf eine Ausführungsverpflichtung des Antragsgegners hindeuten, mindestens in Bedarfsfällen, d. h. bei Eingang von Bestellungen auf Ausführung von Kalköfen nach dem Wirtschaftspatent des Antragstellers, um die sich der Antragsteller nach der eigenen Darstellung des Antragsgegners ja offensichtlich in dessen Einverständnis „kümmern wollte“. Auch das Zugeständnis des Antragsgegners, er habe sich durch den Vertrag nur das Recht gesichert, im Bedarfsfälle Abziehvorrichtungen nach dem Patent des Antragstellers ausbauen zu dürfen, kann nicht ohne weiteres in dem Sinne verstanden werden, daß es auch in solchen Fällen noch von dem freien Belieben des Antragsgegners abhängig gewesen wäre, die Bestellungen anzunehmen oder aber die Besteller zu veranlassen, die eigene Abziehvorrichtung des Antragsgegners zu bevorzugen. Es ist daher unerlässlich, in viel weiterem Umfange, als dies durch die Schlichtungsstelle des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen und das Patentgericht bisher geschehen ist, den wirklichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung der mündlichen Vorbesprechungen und der Interessenlage beider Parteien zu erforschen. Eine Auslegung der Nutzungsverträge bei Wirtschaftspatenten nach diesen Gesichtspunkten liegt durchaus im Sinne der Präambel des Patentgesetzes vom 6. September 1950, nach der es darauf ankommt, die Interessen des Erfinders mit dem gesellschaftlichen Gesamtinteresse zu vereinen. Nutzungsverträge lediglich mit dem Zwecke einer irgendwie gearteten Sperrwirkung abzuschließen, die die Verwirklichung des Vertrages letzten Endes vom willkürlichen Entschluß des Nutzungnehmers abhängig machen würde, kann — in aller Regel jedenfalls — nicht im Sinne des Gesetzes liegen.

Die Annahme des Gegenteils würde zu dem unerträglichen und ungesetzlichen Ergebnis führen, daß den Erfindern die Hergabe von Leistungen ohne reale Gegenleistung zugemutet würde und dem Nutzungsberechtigten allzu bequeme Möglichkeiten eröffnet würden, Gedankengut des Erfinders unkontrolliert und unvergütet zu nutzen und ihn von der Verwirklichung seines Erfindungsgedankens faktisch auszuschließen.

Ob der „Bedarfsfall“ im vorliegenden Falle eingetreten ist, ob also beim Antragsgegner Bestellungen auf das Patent des Antragstellers eingegangen sind, ist Tatfrage. Der Antragsteller hat mindestens zwei solcher Fälle behauptet und unter Beweis gestellt. Auch diese Frage läßt sich also klären, wahrscheinlich schon durch eingehende Erörterung mit den Parteien, da der Antragsgegner in seinem Schreiben vom 13. Dezember 1956 sein dringendes Bedürfnis nach Konstruktionsunterlagen betont und mit bereits vorliegenden Aufträgen begründet.